

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 BK 54/93

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Wuppertal, Untere Lichtenplatzer Str. 100-102,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 1995 durch den
Richter K u m m e r , die Richterinnen T ü t t e n b e r g und den
Richter Dr. D r e h e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. September 1993 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) muß in der Beschwerdebegründung einer der in § 160 Abs 2 SGG aufgezählten Revisionszulassungsgründe bezeichnet werden.

1. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß eine Verletzung des § 103 SGG vorliegt, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muß vorgetragen werden, daß das Landessozialgericht (LSG) einen Beweisantrag abgelehnt hat, obwohl es sich zu einer Beweisaufnahme hätte gedrängt fühlen müssen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dabei muß der Beweisantrag so genau bezeichnet werden, daß er für das Bundessozialgericht (BSG) ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Ist ein Beweisantrag schriftsätzlich gestellt worden und hat die Prozeßpartei diesen Antrag nicht ausdrücklich in der mündlichen Verhandlung wiederholt, so bedarf es in der Beschwerde auch dazu Ausführungen, daß der Beweisantrag aufrechterhalten worden ist (vgl dazu BSG, SozR 1500 § 160 Nr 12 und BSG, Beschluß vom 31. Januar 1990 - 2 BU 167/89 -; BSG SozR 3-§ 160 Nr 9; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, Köln 1990, RdNr 215).

Diesen formellen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Der Senat kann offenlassen, ob die Klägerin - wie sie vorträgt - in den Schriftsätzen vom 26. November 1989 und 19. April 1992 Beweisanträge gestellt hat. Jedenfalls hat sie diese Anträge ausweislich der Sitzungsniederschrift des Berufungsgerichts vom 23. September 1993 nicht wiederholt, sondern lediglich einen Sachantrag gestellt und hilfsweise beantragt, die Revision zuzulassen. Es wäre deshalb auch erforderlich gewesen, in der Beschwerde darzulegen, daß die Klägerin ihre Anträge "auf eine erneute Untersuchung bzw Begutachtung durch einen unabhängigen Arzt" aufrechterhalten hat.

2. Auch soweit die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt wird, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), genügt sie nicht den formellen Voraussetzungen. In einem solchen Falle ist in der Beschwerdebegründung die zu entscheidende Rechtsfrage klar zu bezeichnen und anzugeben, weshalb die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Insbesondere muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtssache klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich, ist, so daß hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts erwartet werden kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nrn 39 und 53).



Die Klägerin hat als Rechtsfrage, die in einem künftigen Revisionsverfahren zu klären sein wird, sinngemäß die Frage aufgeworfen, ob die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für eine EAV-Diagnosestellung dann übernehmen müssen, wenn die Schulmedizin versagt hat. Die Beschwerde scheitert indessen daran, daß die Ausführungen zur Klärungsfähigkeit nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerde genügen. Die Beschwerdeführerin hat sich darauf beschränkt, zu behaupten, daß die aufgeworfene Rechtsfrage durch Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit geklärt werden könne. Da das LSG die Berufung der Klägerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung, soweit es um die Kostenerstattung der Untersuchungen vom 29. Oktober 1986 und 7. Mai 1988 geht, als unzulässig verworfen und die Klage gegen den Bescheid vom 2. August 1993 abgewiesen hat, hätte die Beschwerde auch Ausführungen dazu enthalten müssen, ob die Berufung - entgegen der Auffassung des LSG - insgesamt zulässig gewesen ist oder inwieweit - bei einer Teilzulässigkeit der Berufung - das Revisionsgericht in der Lage sein wird, die von der Klägerin herausgestellte Rechtsfrage zu entscheiden (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; Kummer, RdNr 129 und 138). Die Beschwerdeführerin ist indessen auf die Frage, ob das LSG die Berufung zu Recht oder zu Unrecht als unzulässig verworfen hat, nicht eingegangen. Deshalb läßt sich auch nicht erkennen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage im vorliegenden Rechtsstreit geklärt werden kann.

Der Senat hat die danach nicht formgerechte und somit unzulässige Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 1 und 5; sa BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 30) durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verworfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

